

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 05.06.2013:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

„§ 19

Wahl der Spitalsärztevertreter

(1) An jeder öffentlichen Tiroler Krankenanstalt sind von der jeweiligen Ärztegruppe zu wählen:

1. ein Vertreter und ein Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte sowie
2. ein Vertreter und ein Stellvertreter aus dem Kreis der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind am Landeskrankenhaus Innsbruck von der jeweiligen Ärztegruppe zu wählen:

1. ein Vertreter und ein Stellvertreter aus dem Kreis der in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin stehenden Turnusärzte,
2. je ein Vertreter und ein Stellvertreter aus der Gruppe der Bundesärzte und je ein Vertreter und ein Stellvertreter aus der Gruppe der Landesärzte aus dem Kreis der in Ausbildung zum Facharzt stehenden Turnusärzte sowie
3. je ein Vertreter und ein Stellvertreter aus der Gruppe der Bundesärzte und je ein Vertreter und ein Stellvertreter aus der Gruppe der Landesärzte aus dem Kreis der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind am Landeskrankenhaus Hall gesondert zu wählen:

1. ein Vertreter aus dem Kreis der in Ausbildung zum Facharzt stehenden Turnusärzte der psychiatrischen Abteilungen und
2. ein Vertreter aus dem Kreis der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte der psychiatrischen Abteilungen

(4) Die Wahl der Vertreter hat in Versammlungen der jeweiligen Ärztegruppe zu erfolgen, die vom Obmann der Kurie der angestellten Ärzte oder einem von ihm benannten Vertreter

geleitet wird. Die Wahl erfolgt geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln. Eine Briefwahl ist zulässig.“

§ 20 Abs. 1 Z. 8 lautet:

8. Teilnahme an den 2x jährlich stattfindenden Turnus-und Spitalsärztesitzungen in der Ärztekammer für Tirol.

§ 22 lautet:

„§ 22
Rechte der Spitalsärztevertreter

Die Vertreter der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte haben ein Recht auf Information über einschlägige Beschlüsse der Ärztekammerorgane.“